

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1962	Nummer 14
--------------	--	-----------

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
822	16. 2. 1962	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen auf Grund des § 17 des Selbstverwaltungsgesetzes vom 1. Dezember 1952 (GS. NW. S. 839)	85

822	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen auf Grund des § 17 des Selbstverwaltungsgesetzes vom 1. Dezember 1952 (GS. NW. S. 839) Vom 16. Februar 1962	GUV Rheinprovinz	GUV Westfalen-Lippe
	Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 10. April 1958 (BGBl. I S. 213) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:	a) 4	Vertreter des Städtetages Nordrhein-Westfalen
		b) 2	Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Städtebundes
		c) 1	Vertreter des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
		d) 2	Vertreter des Gemeindetages Nord-Rhein
		e) —	Vertreter des Gemeindetages Westfalen-Lippe
		f) 1	Vertreter des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
		g) —	Vertreter des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes
		h) 1	Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland
		i) —	Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
		k) 1	Vertreter der Haushaltungsvorstände (§ 1 Abs. 2)."
	Artikel I	5. a) In § 4 Abs. 1 werden die Worte „in Verbindung mit § 7 a Satz 2 der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 30. August 1952)“ gestrichen.	
	1. In der Einleitung werden ersetzt die Worte a) „Westfalen“ durch „Westfalen-Lippe“, b) „Feuerwehr-Unfallversicherungskassen Rheinprovinz“ durch „Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland“, c) „Ausführungsbehörde“ durch „Ausführungsbehörden“.	b) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Der Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und der Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie deren erster und zweiter Stellvertreter werden von dem Direktor des jeweiligen Landschaftsverbandes zur Übernahme in die Vorschlagslisten der Arbeitgeber bestimmt.“	
	2. In der Überschrift zum Ersten Teil wird das Wort „Westfalen“ durch die Worte „Westfalen-Lippe“ ersetzt.		
	3. a) In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Gemeinden oder Gemeindeverbänden“ ersetzt durch die Worte „Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Sparkassen“. b) In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Gemeinden und Gemeindeverbände“ ersetzt durch die Worte „Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen“.		
	4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Vertreter der Arbeitgeber in den Vertreterversammlungen der Gemeindeunfallversicherungsverbände sollen sich wie folgt aufgliedern:		

6. Die Überschrift zum Dritten Teil erhält folgende Fassung:

„Bestimmungen für die Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe.“

7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vertreter der Arbeitgeber in den Vertreterversammlungen der Feuerwehr-Unfallkassen sollen sich wie folgt aufgliedern:

Rheinland	Westfalen-Lippe	
a) 1	1	Vertreter des Städte- tags Nordrhein-Westfalen
b) 1	1	Vertreter des Nordrhein- Westfälischen Städtebundes
c) 1	1	Vertreter des Landkreis- tags Nordrhein-Westfalen
d) 1	—	Vertreter des Gemeinde- tags Nord-Rhein
e) —	1	Vertreter des Gemeinde- tags Westfalen-Lippe
f) 1	—	Vertreter des Landschafts- verbandes Rheinland
g) —	1	Vertreter des Landschafts- verbandes Westfalen-Lippe.“

8. Die Überschrift zum Vierten Teil erhält folgende Fassung:

„Bestimmungen für die Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen.“

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„Zahl der Mitglieder der Organe.

(1) Die Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen setzt sich zusammen aus 6 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter des Arbeitgebers mit der gleichen Anzahl der Stimmen, die den Versicherten zusteht. Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland und die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe als Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen setzen sich zusammen aus je 5 Vertretern der Versicherten und je einem Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen mit der gleichen Anzahl der Stimmen, die den Versicherten zusteht.

(2) Der Vorstand der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen setzt sich zusammen aus 2 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter des Arbeitgebers mit der gleichen Anzahl der Stimmen, die den Versicherten zusteht. Der Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland und der Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe als Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen setzen sich zusammen aus je 2 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen mit der gleichen Anzahl der Stimmen, die den Versicherten zusteht.“

10. a) In § 18 Satz 1 werden hinter dem Wort „Vorstand“ die Worte „der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

b) In § 18 Satz 2 werden die Worte „und dem Bereich des Provinzialverbandes Westfalen (Reg.-Bezirke Münster, Detmold und Arnsberg)“ ersetzt durch die Worte „sowie dem Bereich der drei Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg“.

11. In § 19 wird das Wort „Arbeitsministers“ durch die Worte „Arbeits- und Sozialministers“ ersetzt.

Artikel II

Der Wortlaut der Durchführungsbestimmungen wird in der nach dieser Verordnung geltenden Fassung bekanntgemacht.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1962 in Kraft.

(2) Die nach den bisherigen Vorschriften gebildeten Organe der Selbstverwaltung der Gemeindeunfallversicherungsverbände und der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Düsseldorf, den 16. Februar 1962

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grußmann

Bekanntmachung

Durchführungsbestimmungen
auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) vom 1. Dezember 1952 (GS. NW. S. 839)
in der Fassung der Verordnung zur Änderung
der Durchführungsbestimmungen
vom 16. Februar 1962 (GV. NW. S. 85)

Auf Grund des § 17 des Selbstverwaltungsgesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung Nr. 13 des Bundeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung (Bundesarbeitsblatt, Sonderausgabe vom 20. November 1952 S. 3) wird zur Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung für

die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände
Rheinprovinz und Westfalen-Lippe
die Eigen-Unfallversicherung der Städte Essen,
Dortmund, Düsseldorf und Köln,
die Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe und
die Ausführungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

folgendes bestimmt:

Erster Teil

Bestimmungen für die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände Rheinprovinz und Westfalen-Lippe

§ 1

Abgrenzung des Kreises der Versicherten
und der Arbeitgeber

(1) Wählbar als Vertreter von Versicherten sind außer Personen, die voll oder überwiegend bei Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Sparkassen beschäftigt sind, auch unfallversicherte Hausgehilfen und Hausgehilfinnen in privaten Haushaltungen, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor der Wahlankündigung eine mindestens dreimonatige Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellte in einem Privathaushalt nachweisen.

(2) Wählbar als Vertreter von Arbeitgebern sind außer Vertretern der Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen auch Haushaltungsvorstände, soweit Haushaltungen für das Umlagejahr, in das die Wahlankündigung fällt, zu Beiträgen für im Haushalt beschäftigte Personen herangezogen wurden.

§ 2

Zahl der Mitglieder der Organe

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus je 3 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

§ 3

Zusammensetzung der Organe

(1) Von den 12 Vertretern der Versicherten sollen in der Vertreterversammlung je 6 Arbeiter und Angestellte sein; die verschiedenen Verwaltungszweige sollen angemessen berücksichtigt werden. Die in § 1 Abs. 1 be-

zeichnete Gruppe der Hausgehilfen und Hausgehilfinnen soll mit mindestens einem Vertreter aus dem Kreise der Wählbaren berücksichtigt werden; mehr als 3 Vertreter dieser Gruppe dürfen der Vertreterversammlung nicht angehören.

(2) Die Vertreter der Arbeitgeber in den Vertreterversammlungen der Gemeinde-Unfallversicherungsverbände sollen sich wie folgt aufgliedern:

GUW Rheinprovinz	GUW Westfalen-Lippe	
a) 4	4	Vertreter des Städtetages Nordrhein-Westfalen
b) 2	2	Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Städtebundes
c) 1	1	Vertreter des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
d) 2	—	Vertreter des Gemeindetages Nord-Rhein
e) —	2	Vertreter des Gemeindetages Westfalen-Lippe
f) 1	—	Vertreter des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
g) —	1	Vertreter des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes
h) 1	—	Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland
i) —	1	Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
k) 1	1	Vertreter der Haushaltungsvorstände (§ 1 Abs. 2).

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für die 1. und 2. Stellvertreter.

(4) Die 3 Vertreter der Versicherten und die 3 Vertreter der Arbeitgeber im Vorstand müssen verschiedenen Teilgruppen (Abs. 1 und 2) angehören.

§ 4

Vorschlagslisten

(1) Vorschlagsberechtigt als Vereinigung der Arbeitgeber nach § 4 Abs. 1 Satz 5 des Selbstverwaltungsgesetzes ist unbeschadet des § 4 Abs. 1 Satz 10 des Selbsterhaltungsgesetzes die Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Diese ist an die Vorschläge der im § 3 Abs. 2 genannten Spitzenverbände gebunden.

(2) Der Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und der Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie deren erster und zweiter Stellvertreter werden von dem Direktor des jeweiligen Landschaftsverbandes zur Übernahme in die Vorschlagslisten der Arbeitgeber bestimmt.

(3) Die Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen soll auch einen Vertreter mit einem ersten und zweiten Stellvertreter für die Gruppe Haushaltungsvorstände aus dem Kreise der Wählbaren vorschlagen, sofern Angehörige dieser Gruppe der Vertreterversammlung nach § 3 Abs. 2 angehören.

(4) Die Gewerkschaften und die selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen auch Vertreter der Hausgehilfen und Hausgehilfinnen (§ 3 Abs. 1) mit einem ersten und zweiten Stellvertreter für die Gruppe der Versicherten aus dem Kreise der Wählbaren vorschlagen.

§ 5

Listenergänzungen

Listenergänzungen sind so vorzunehmen, daß der in § 3 festgelegte Anteil der Teilgruppen in den Organen erhalten bleibt.

§ 6

Stimmrecht der Arbeitgeber

(1) Das mehrfache Stimmrecht der Arbeitgeber richtet sich bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach der Einwohnerzahl auf Grund der letzten amtlichen Volkszählung.

(2) Es entfällt bei den Gemeinden auf je 1000 Einwohner und bei den Landkreisen auf je 10 000 Einwohner eine Stimme. Angefangen 1000 bzw. 10 000 Einwohner werden voll berücksichtigt.

§ 7

Stimmberichtigung der Arbeitgeber

Stimmberichtigt bei der Wahl ist bei den Gemeinden ein vom Rat der Gemeinde beauftragter Abgeordneter oder Gemeindebeamter, bei den Kreisen ein vom Kreistag beauftragter Abgeordneter oder Beamter der Kreisverwaltung.

Zweiter Teil

Bestimmungen für die Eigen-Unfallversicherung der Städte Essen, Dortmund, Düsseldorf, Köln

§ 8

Abgrenzung des Kreises der Versicherten und der Arbeitgeber

(1) Wählbar als Vertreter von Versicherungen sind außer Personen, die voll oder überwiegend im Dienste des Eigen-Unfallversicherungsträgers stehen, auch unfallversicherte Hausgehilfen und Hausgehilfinnen in privaten Haushaltungen, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor der Wahlankündigung eine mindestens dreimonatige Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellte in einem Privathaushalt nachweisen.

(2) Wählbar als Vertreter von Arbeitgebern sind auch Haushaltungsvorstände, soweit Haushaltungen für das Umlagejahr, in das die Wahlankündigung fällt, zu Beiträgen für im Haushalt beschäftigte Personen herangezogen wurden.

§ 9

Zahl der Mitglieder der Organe

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus 6 Vertretern der Versicherten und — vorbehaltlich der Bestimmung des § 10 Abs. 2 — einem Vertreter der Gemeinde mit der gleichen Zahl der Stimmen, die den Vertretern der Versicherten zusteht.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 2 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter der Gemeinde mit der gleichen Zahl der Stimmen, die den Vertretern der Versicherten zusteht.

§ 10

Zusammensetzung der Organe

(1) Von den 6 Vertretern der Versicherten sollen in der Vertreterversammlung je 3 Arbeiter und Angestellte sein; die verschiedenen Verwaltungszweige sollen angemessen berücksichtigt werden. Die in § 8 Abs. 1 bezeichnete Gruppe der Hausgehilfen und Hausgehilfinnen soll mit einem Vertreter aus dem Kreise der Wählbaren berücksichtigt werden.

(2) Sofern die Eigen-Unfallversicherung für das Jahr der Wahlankündigung Beiträge von den Haushaltungsvorständen erhoben hat, soll ein Vertreter der Haushaltungsvorstände der Vertreterversammlung angehören. Das Stimmrecht des Gemeindevertreters mindert sich um dasjenige des Vertreters der Haushaltungsvorstände.

(3) Das gleiche gilt für die 1. und 2. Stellvertreter.

(4) Die 2 Vertreter der Versicherten im Vorstand müssen verschiedenen Teilgruppen (Abs. 1 und 2) angehören.

§ 11

Bestellung der Arbeitgebervertreter

(1) Der Vertreter der Gemeinde sowie dessen erster und zweiter Stellvertreter in der Vertreterversammlung werden vom Rat der Gemeinde aus dem Kreise der Gemeindebeamten bestimmt.

(2) Das gleiche gilt für den Vertreter der Gemeinde sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter im Vorstand.

(3) Wenn Haushaltungsvorstände der Vertreterversammlung angehören sollen, werden sie vom Rat der Gemeinde bestimmt.

(4) Unbeschadet des § 4 Abs. 1 Satz 9 des Selbstverwaltungsgesetzes sollen die Gewerkschaften und die selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung auch Vertreter der Hausgehilfen oder Hausgehilfinnen für die Gruppe der Versicherten aus dem Kreise der Wählbaren vorschlagen.

§ 12

Listenergänzungen

Die Vorschrift des § 5 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Bestimmungen für die Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe

§ 13

Zahl der Mitglieder der Organe

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus je 5 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus je 2 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

§ 14

Zusammensetzung der Organe

(1) Die Vertreter der Arbeitgeber in den Vertreterversammlungen der Feuerwehr-Unfallkassen sollen sich wie folgt aufgliedern:

	Rheinland	Westfalen-Lippe	
a)	1	1	Vertreter des Städtetages Nordrhein-Westfalen
b)	1	1	Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Städtebundes
c)	1	1	Vertreter des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
d)	1	—	Vertreter des Gemeindetages Nord-Rhein
e)	—	1	Vertreter des Gemeindetages Westfalen-Lippe
f)	1	—	Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland
g)	—	1	Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

(2) Das gleiche gilt für die 1. und 2. Stellvertreter.

§ 15

Vorschlagslisten

(1) Vorschlagsberechtigt als Vereinigung der Arbeitgeber ist die Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Diese ist an die Vorschläge der im § 14 Abs. 1 genannten Spitzenverbände gebunden.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16

Listenergänzungen

Die Vorschrift des § 5 gilt entsprechend.

Vierter Teil

Bestimmungen für die Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 17

Zahl der Mitglieder der Organe

(1) Die Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen setzt sich zusammen aus 6 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter des Arbeitgebers mit der gleichen Anzahl der Stimmen, die den Versicherten zusteht. Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland und die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe als Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen setzen sich zusammen aus je 5 Vertretern der Versicherten und je einem Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen mit der gleichen Anzahl der Stimmen, die den Versicherten zusteht.

(2) Der Vorstand der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen setzt sich zusammen aus 2 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter des Arbeitgebers mit der gleichen Anzahl der Stimmen, die den Versicherten zusteht. Der Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland und der Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe als Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen setzen sich zusammen aus je 2 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen mit der gleichen Anzahl der Stimmen, die den Versicherten zusteht.

§ 18

Zusammensetzung der Organe

In der Vertreterversammlung und im Vorstand der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen sollen verschiedene Verwaltungszweige und Berufe berücksichtigt werden. Je die Hälfte aller Vertreter ist dem Bereich der drei Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen sowie dem Bereich der drei Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg zu entnehmen.

§ 19

Bestellung des Arbeitgebervertreters

Den Vertreter des Arbeitgebers und dessen ersten und zweiten Stellvertreter in der Vertreterversammlung und im Vorstand bestimmt die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag des Arbeits- und Sozialministers.

Fünfter Teil

§ 20

Schlußbestimmungen

Diese Bestimmungen treten am 1. März 1962 in Kraft.
Düsseldorf, den 16. Februar 1962

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

— GV. NW. 1962 S. 85.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.